

2.07 Beiträge

Vereinfachte Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende

Stand am 1. Januar 2025



Auf einen Blick

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA). Von diesem Verfahren können Arbeitgebende freiwillig Gebrauch machen. Es erleichtert ihnen die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen) sowie der Quellensteuer. In erster Linie ist es gedacht für kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse, wie sie zum Beispiel in Privathaushalten häufig vorkommen.

Mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren Plus (VAplus) können Hausdienstarbeitgebende neben den Sozialversicherungen und der Quellensteuer auch gleich noch die Unfallversicherung nach UVG direkt bei ihrer Ausgleichskasse abrechnen.

Dieses Merkblatt informiert Arbeitgebende, die von diesen Verfahren Gebrauch machen möchten.

Das Verfahren im Einzelnen

1 Welches sind die Erleichterungen für den Arbeitgebenden?

Sie haben mit der für Sie zuständigen Ausgleichskasse einen einzigen Ansprechpartner für alle Bereiche, welche das vereinfachte Abrechnungsverfahren umfassen. Die Abrechnung und der Bezug der Sozialversicherungsbeiträge, der Quellensteuer und je nachdem der Unfallversicherungsprämie erfolgen nur einmal pro Jahr.

2 Wer kann im vereinfachten Verfahren abrechnen?

Sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- der einzelne Lohn pro Arbeitnehmenden darf 22 680 Franken pro Jahr nicht übersteigen;
- die gesamte Lohnsumme des Betriebes darf 60 480 Franken pro Jahr (doppelte maximale jährliche Altersrente der AHV) nicht übersteigen;
- alle Löhne des beitragspflichtigen Personals müssen im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden;
- die Abrechnungs- und Zahlungspflichten müssen ordnungsgemäss eingehalten werden.

Wenn Sie Personen ausschliesslich in Ihrem Privathaushalt beschäftigen, können Sie auch die Unfallversicherung über die Ausgleichskasse abschliessen (vereinfachtes Abrechnungsverfahren Plus).

Der Höchstlohn und die Höchstlohnsumme für den Zugang zum vereinfachten Verfahren werden gegebenenfalls ohne Abzug des Rentnerfreibetrages ermittelt (siehe Merkblatt 2.01 – *Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO*).

Ist der Arbeitnehmende weniger als ein Jahr lang beschäftigt, wird der Lohn für diese Zeitspanne berücksichtigt und nicht auf einen Jahreslohn hochgerechnet. Für die Beitrittspflicht an die berufliche Vorsorge siehe Ziffer 8.

Kapitalgesellschaften (wie AG, GmbH usw.) und Genossenschaften können das vereinfachte Abrechnungsverfahren nicht nutzen. Dies gilt ebenso für Ehegatten oder Kinder des Arbeitgebers, die im Betrieb angestellt sind.

Auch für Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein ist das Verfahren ausgeschlossen, da dies durch das Doppelbesteuerungsabkommen untersagt wird. Dasselbe gilt, wenn Ihr Firmensitz in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Jura, Neuenburg, Solothurn, Waadt oder Wallis liegt und Sie Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Wohnsitz in Frankreich beschäftigen.

3 Wie hoch sind die Beitragssätze für AHV/IV/EO/ALV?

Was zum massgebenden (beitragspflichtigen) Lohn gehört, richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften (siehe Merkblatt 2.01 – *Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO* und Merkblatt 2.08 – *Beiträge an die Arbeitslosenversicherung*). Die Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV betragen für Arbeitgebende und Arbeitnehmende je 6,4 %.

4 Wie hoch ist der Beitragssatz an die Familienausgleichskasse?

Die Beiträge richten sich nach den Ansätzen der zuständigen Familienausgleichskasse (siehe Ziffer 8) und die Leistungen nach den kantonalen Ansätzen (siehe Merkblatt 6.08 – *Familienzulagen*). Soweit es sich um Familienzulagen in der Landwirtschaft handelt, kommen die bundesrechtlichen Vorschriften (FLG) zur Anwendung (siehe Merkblatt 6.09 – *Familienzulagen in der Landwirtschaft*).

5 Wie hoch ist die Quellensteuer?

Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber ziehen Sie die Quellensteuer von 5 % (0,5 % Direkte Bundessteuer, 4,5 % Kantons- und Gemeindesteuer) vom AHV-pflichtigen Lohn ab und leiten sie an die Ausgleichskasse weiter. Der oder die Arbeitnehmende erhält eine Bescheinigung über die abgelieferte Steuer, welche er oder sie der Steuerdeklaration beilegt. Sie haften als Arbeitgeber für die Quellensteuer.

6 Wie hoch sind die Prämien für die Unfallversicherung?

Sie melden der Ausgleichskasse, bei welchem Versicherer Sie die obligatorische Unfallversicherung abgeschlossen haben (siehe Merkblatt 6.05 – *Obligatorische Unfallversicherung UVG*). Die Liste der Unfallversicherer können Sie unter www.bag.admin.ch abrufen. Prämien und Leistungen werden direkt mit der Unfallversicherung abgerechnet. Beachten Sie bitte auch die Ziffer 7.

7 Kann ich die Unfallversicherung auch über die Ausgleichskasse abrechnen?

Wenn Sie Haushaltshilfen in Ihrem Haushalt beschäftigen, können Sie die Prämien der Unfallversicherung mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren Plus (VAplus) einfach und zentral über Ihre kantonale Ausgleichskasse abrechnen. Sollten Sie Ihre Sozialversicherungsbeiträge bereits über eine Verbandsausgleichskasse abwickeln, erkundigen Sie sich dort über die Möglichkeiten von VAplus. Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular finden Sie auf der Website Ihrer Ausgleichskasse. Im Schadenfall benachrichtigen Sie bitte direkt die Unfallversicherung.

Wichtig: Wenn Sie für Ihre Hausangestellte oder Ihren Hausangestellten bereits eine Unfallversicherung anderweitig abgeschlossen haben, beachten Sie bitte die Kündigungsfrist dieser Versicherung, bevor Sie VAplus in Anspruch nehmen.

8 Wann muss ich mich einer Pensionskasse anschliessen?

Normalerweise müssen Sie sich nicht einer Pensionskasse anschliessen, wenn Sie im vereinfachten Verfahren abrechnen. Sollte die Beschäftigung jedoch weniger als ein Jahr dauern und der monatliche Lohn mehr als 1 890 Franken betragen, können Beiträge an die berufliche Vorsorge erforderlich sein (siehe Merkblatt 6.06 – *Anschlusspflicht an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG*). In diesem Fall wenden Sie sich entweder an eine Pensionskasse Ihrer Wahl oder an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (www.aeis.ch).

Zuständige Ausgleichskasse

9 An welche Ausgleichskasse muss ich mich wenden?

Melden Sie sich innert 30 Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bei der Ausgleichskasse für das vereinfachte Abrechnungsverfahren an, wenn Sie bisher noch kein Personal beschäftigt haben und nicht bereits Mitglied einer Ausgleichskasse sind. Das Anmeldeformular *318.147 - Anmeldung für Arbeitgebende im vereinfachten Abrechnungsverfahren (VAV)* können Sie bei der Ausgleichskasse beziehen und einreichen.

Zuständig ist die kantonale Ausgleichskasse des Kantons, in dem Sie Ihren Wohnsitz bzw. Geschäftssitz haben. Sind Sie Mitglied eines Berufsverbandes mit eigener Ausgleichskasse, wenden Sie sich an die entsprechende Verbandsausgleichskasse.

Falls Sie für Ihr Personal bisher im ordentlichen Verfahren abgerechnet haben und zum vereinfachten Verfahren wechseln möchten, informieren Sie Ihre Ausgleichskasse bis zum Ende des Jahres, das dem der Wechsel vorausgeht. Ein Wechsel ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres möglich.

10 Wie muss ich vorgehen?

Sie ziehen die Sozialversicherungsbeiträge (ohne die UV-Prämie für Berufsunfälle, welche vollumfänglich vom Arbeitgebenden getragen wird) sowie die Quellensteuer vom Lohn ab. Melden Sie die Lohnsumme bis zum 30. Januar des Folgejahres Ihrer Ausgleichskasse. Sie stellt anschliessend eine Rechnung aus, die innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen ist. Wer diese Fristen nicht einhält, riskiert Verzugszinsen und den Ausschluss vom vereinfachten Verfahren .

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2024. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.07/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.



Weitere Informationen, Publikationen und Erklärvideos.

2.07-25/01-D